European Society of Contact Dermatitis

Vereinssatzung (Articles of Association)

Art. 1 Name

Die Vereinigung trägt den Namen European Society of Contact Dermatitis (nachfolgend ESCD genannt).

Der Sitz des Vereins ist Heidelberg (Voßstr. 2, 69115 Heidelberg).[1] Die Eintragung des Vereins im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht wird hiermit beantragt.

Der Name und das Logo "European Society of Cutaneous Allergy and Contact Dermatitis" ist im Dezember 2011 von der ESCD als Marke bei der Europäischen Gemeinschaft registriert worden.

Art. 2 Vereinziele

Das Ziel der ESCD ist die Förderung von Forschung, Erziehung und klinischer Praxis in den folgenden Bereichen: Hautallergien, Kontaktdermatitis, beruflich und umweltbedingte Dermatosen. Ein weiteres Anliegen der ESCD ist die Aufrechterhaltung von hohen Standards in verwandten Berufsfeldern sowie im Bereich der Öffentlichen Gesundheit, insofern diese Bereiche mit dem Interessensbereich der ESCD in Beziehung stehen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

[1] Postalische Adresse: ESCD e.V.; c/o Prof. Elke Weisshaar, Berufsdermatologie, Voßstraße 2, 69115 Heidelberg

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Verwirklichung der genannten Ziele nach Artikel 2 führt die ESCD u.a. folgende Aktivitäten durch:

(i) Organisation von Kongressen zu ihren Themengebieten und Unterstützung von Symposien oder Konferenzen zu Interessensgebieten der ESCD.

(ii) Finanzielle Förderung von Forschungsprojekten, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten, Projekten zur Standardisierung und Entwicklung von Leitlinien, Unterstützung junger Forscher hinsichtlich der aktiven Teilnahme an ESCD Kongressen sowie Verleihung von Preisen an herausragende Forscher im Bereich der Themen nach Artikel 2.

Art. 3 Dauer

Die ESCD wurde am 29. Mai 1988 in Heidelberg auf unbestimmte Zeit gegründet.

Art. 4 Mitglieder

1. Die ESCD hat gewöhnliche Mitglieder, Junior-Mitglieder, pensionierte Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

2. Der Aufnahmeantrag sollte schriftlich an den Schriftführer gerichtet werden. Ein Antragsformular und Informationen werden auf der ESCD Website bereitgestellt. Vorläufige Mitgliedschaft, d.h. bis zur Bestätigung durch den Vorstand, wird durch den Schriftführer gewährt. Voraussetzung hierfür ist die Empfehlung des Bewerbers von zwei gewöhnlichen, pensionierten oder Ehrenmitgliedern.

3. Der Vorstand (Art. 5) entscheidet während der ersten Vorstandssitzung nach Erhalt der Bewerbung über die Annahme als gewöhnliches oder pensioniertes Mitglied.

4. Personen, die sich besonders auf den Interessensgebieten der ESCD verdient gemacht haben, können auf Empfehlung des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden, insofern sie eine Mehrheit im Verhältnis 3 zu 1 der auf der allen 2 Jahre stattfindenden

Generalversammlung abgegebenen gültigen Mitgliederstimmen erhalten.

5. Junior-Mitglieder können Personen sein, die jünger als 35 Jahre sind und im Bereich der Kontaktdermatitis oder der Hautallergien arbeiten. Diese Mitglieds-Kategorie ist längstens 3 Jahre gültig, und Bewerber müssen ihren Status beim für die Mitgliederliste zuständigen Schriftführer jedes Jahr bestätigen wenn sie sich bewerben bzw. die Mitgliedschaft verlängern. Junior-Mitglieder erhalten bevorzugt Zutritt sowie verbilligte Teilnehmergebühren bei Fort- und Weiterbildungskursen, die von der ESCD organisiert werden. Junior-Mitglieder werden zu gewöhnlichen Mitgliedern sobald sie das 35. Lebensjahr erreicht haben oder nach 3 Jahren als Junior-Mitglieder, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

6. Auf Antrag beim Vorstand können gewöhnliche Mitglieder als pensionierte Mitglieder geführt werden.

7 Personen, die die Vereinigung finanziell unterstützen, können mit Zustimmung des Beirats (Art. 7) als Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder müssen sich bereit erklären den Verein finanziell zu unterstützen in Form eines jährlichen Mindestbeitrags, der von der Mitgliederversammlung (Art. 8) festgesetzt wird, welche auch die Aufnahme als Fördermitglied bestätigt; insoweit ist die Entscheidung des Beirats vorläufig. Die Rechte und Pflichten eines Fördermitglieds können von jeder Partei jederzeit durch schriftliche Kündigung beendet werden. Fördermitglieder haben nur die Rechte und Pflichten, die ihnen in oder Kraft der Vereinssatzung gewährt bzw. auferlegt werden.

8. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung der Mitglieder festgelegt. Verringerte Jahresmitgliedsbeiträge gelten für Junior-Mitglieder und pensionierte Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

9. Die Vereinsmitgliedschaft endet:

a) durch Tod des Mitglieds

b) durch Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung muss in Textform an den Vorstand erfolgen.

c) bei Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags. Im Falle von Nichtzahlung des Jahresmitgliedsbeitrags gilt die Mitgliedschaft nach Ablauf von 6 Monaten und 2 schriftlichen Mahnungen an die letzte bekannte Adresse als gekündigt.

d) durch Beendigung der Mitgliedschaft von Seiten des Vereins. Dies kann geschehen, falls das Mitglied die Erfordernisse für eine Mitgliedschaft wie sie in der Vereinssatzung dargelegt sind, seien sie finanziell oder anderer Art, nicht erfüllt; falls das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht mehr erfüllt; oder falls dem Verein aus anderen Gründen ein Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar erscheint.

e) durch Ausschluss aus dem Verein. Dies kann nur geschehen, wenn ein Mitglied sich konträr zur Vereinssatzung, den Regeln oder Beschlüssen der ESCD verhält oder auf andere unvernünftige Weise dem Verein Schaden zufügt.

10. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung oder Ausschluss wird vom Vorstand im Namen des Vereins vollzogen.

11. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied oder durch den Verein kann nur zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Eine fristlose Kündigung ist möglich, wenn eine Fortsetzung der Mitgliedschaft durch das Mitglied vernünftigerweise nicht erwartet werden kann.

12. Ein Mitglied, welches durch Beschluss vom Verein ausgeschlossen wurde, hat das Recht, bei der Generalversammlung (über den Vorstand) innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung Widerspruch einzulegen.

Aus diesem Grund muss das Mitglied so bald wie möglich in Textform unter Angabe von Gründen über den Beschluss informiert werden. Während des Widerspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

Ein Beschluss, den Ausschluss aus dem Verein aufgrund des Widerspruchs

zurückzunehmen, bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens 3 zu 1 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

13. Falls die Mitgliedschaft vor Ablauf des Vereinsjahres endet, ist dennoch der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

14. Nur Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung entrichtet haben, haben das Recht, an allen Generalversammlungen und sonstigen administrativen Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Stimme abzugeben. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag innerhalb von drei Monaten vor der Generalversammlung entrichtet haben, haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und zu sprechen, jedoch nicht, an Abstimmungen teilzunehmen. Gleiches gilt für Fördermitglieder. Andere Personen können eingeladen werden, an einer Versammlung ganz bzw. teilweise nach Ermessen des Vorstands, des Beirats oder durch Entscheidung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 5 Die Organe des Vereins

Der Verein hat drei Organe:

a) Vorstand (Art. 6)
b) Beirat (Art. 7)
c) Generalversammlung (Art. 8)

Art. 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   - Präsident
   - Letzter ehemaliger Präsident
   - Zukünftiger Präsident
   - Schriftführer

- Schatzmeister

Nur zwei Mitglieder des Vorstands dürfen die gleiche Nationalität besitzen. Die „Nationalität“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf das Land, in dem sich die Universität, das Krankenhaus, das Institut oder die Klinik befindet, dem das Mitglied zugehörig ist.

Weitere ESCD Mitglieder, beispielsweise die Leiter der Arbeitsausschüsse, der Herausgeber der Zeitschrift ‘Contact Dermatitis’ (Wiley Verlag), der Vorsitzendes des wissenschaftlichen Komitees oder der Organisator es nächsten ESCD Kongresses, oder der Vorsitzende, der den vorangehenden ESCD Kongress organisiert hat, können eingeladen werden, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, habe bei dieser jedoch kein Stimmrecht.

Jedes gewöhnliche Mitglied des Vereins kann für jeden Posten im Vorstand von gewöhnlichen, Ehren-, Junior- und pensionierten Mitgliedern nominiert werden. Nominierungen müssen mindestens 6 Monate vor der nächsten Generalversammlung dem Schriftführer mitgeteilt werden. Um die Entscheidungsfindung bei der Generalversammlung zu erleichtern, sollte jeder Kandidat eine kurze Stellungnahme zu seiner Kandidatur verfassen, die mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung im Mitgliederbereich der ESCD-Webseite publiziert wird.

Ein Vorstandsmitglied verliert automatisch seine Funktion wenn:

(a) er/sie aus medizinischen Gründen nicht mehr seine/ihre Pflichten erfüllen kann und dieser Zustand erwartungsgemäß mehr als 6 Monate anhält

(b) er/sie nicht mehr Mitglied des Vereins ist

(c) er/sie an den Verein bekannt gibt, dass er/sie von seinem/ihren Posten zurücktritt

(d) er/sie bei mehr als drei aufeinander folgenden Sitzungen des Vorstands nicht teilnimmt (ohne Billigung durch den Vorstand) und der Vorstand beschließt, ihn/sie von seinem/ihren Posten zu entfernen.

2. Der Vorstand führt die täglichen Geschäfte des Vereins, vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich und ist berechtigt, alle Verwaltungsaufgaben und Verfügungen auszuführen, die die Ziele des Vereins betreffen, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB

sind der Präsident und der ehemalige Präsident. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat das Recht, über finanzielle Förderung von Forschungsprojekten, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten, Projekten zur Standardisierung und Entwicklung von Leitlinien, Unterstützung junger Forscher hinsichtlich der aktiven Teilnahme an ESCD Kongressen sowie Verleihung von Preisen an herausragende Forscher im Bereich der Themen nach Artikel 2 zu entscheiden. Wenn immer möglich, sollen Entscheidungen über Forschungsförderung durch externe Experten-Gutachter erfolgen, die vom Vorstand beauftragt werden.

3. Die Amtszeit des Präsidenten, des zukünftigen und des ehemaligen Präsidenten beträgt 2 Jahre. Der Präsident kann nicht erneut zum Präsidenten ernannt werden unmittelbar nach Ablauf des besagten Zeitraums. Die Amtszeit des Schriftführers und des Schatzmeisters soll mindestens 2 Jahre betragen, und kann bis zu 3 Wahlperioden (6 Jahre) betragen. Für eine Person darf die gesamte Amtszeit im Vorstand nicht 8 aufeinander folgende Jahre überschreiten.

4. Jedes Vorstandsmitglied muss in Ausübung seines/ihres Amtes im Sinne der Vereinsinteressen handeln. Insbesondere darf er/sie bei Vorstandssitzungen nicht über Entscheidungen abstimmen, bezüglich derer ein persönliches Interesse besteht oder bestehen könnte, welches den Interessen der ESCD zuwiderläuft; er/sie muss sich aus der Sitzung entfernen solange ein derartiges Thema behandelt wird. Potenzielle Interessenskonflikte von Vorstandsmitgliedern müssen auf der ESCD Webseite bekanntgemacht und regelmäßig, bei Bedarf, aktualisiert werden. Dabei soll ein übliches Format verwendet werden, z.B. das Formular des International Committee of Medical Journals Editors, und ein kurzer Lebenslauf beigefügt werden.

5. Interessenskonflikte im oben genannten Sinne können beispielsweise bestehen, wenn ein Partner oder naher Angehöriger des Mitglieds, oder eine Firma oder Gesellschaft, in der er/sie Mitglied oder Teilhaber ist, oder an der er/sie substanzielle Anteile hält oder im Management tätig ist, entsprechende persönliche oder wirtschaftliche Interessen aufweist. Darüber hinaus kann Anstellung bei einer Firma oder Gesellschaft, Mitgliedschaft in Beiräten oder Berater-Tätigkeit sowie Erhalt von Forschungsförderung als möglicher Interessenskonflikt gewertet werden, die daher offengelegt werden muss.

6. Der Vorstand muss sicherstellen, dass Protokolle aller Generalversammlungen, Vorstandssitzungen und Beiratssitzungen angefertigt werden; die Protokolle sollen die Namen sämtlicher Teilnehmer enthalten und vom Vorsitzenden der Versammlung sowie dem Schriftführer gezeichnet werden.

7. Die Einladungen zu einer Sitzung des Vorstandes müssen mindestens vier Wochen vor der Sitzung versandt werden, eine endgültige Tagesordnung mindestens sieben Tage vor der Sitzung. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Vorstandssitzung einzuberufen oder den Schriftführer zu beauftragen, eine solche einzuberufen.

8. Der Präsident hat das Recht, allen Vorstandssitzungen, bei denen er anwesend ist, vorzusitzen. Wenn der Präsident hierzu nicht bereit ist, oder wenn er nicht innerhalb von 15 Minuten nach vorgesehenem Sitzungsbeginn anwesend ist, wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte ein Vorstandsmitglied, welches den Vorsitz für die betreffende Sitzung übernimmt.

9. Beschlüsse während einer Vorstandssitzung können nur dann gefasst werden, wenn mindestens 4 von 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Sobald die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder unter das Quorum fällt, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder nur Entscheidungen treffen, die den Ersatz für einen Vorstandsposten betreffen oder die Einberufung einer Generalversammlung.

10. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Kommt es zur Stimmengleichheit wird der betreffende Vorschlag noch einmal am Ende der Sitzung zur Abstimmung gebracht. Falls es wieder zu Stimmengleichheit kommt, so entscheidet der Beirat in Angelegenheiten, die dringend entschieden werden müssen, und ansonsten die Generalversammlung.

11. Abstimmungen über Personen oder Angelegenheiten erfolgen mündlich, es sei denn, ein Mitglied des Vorstandes wünscht eine schriftliche Stimmabgabe.

12. Der Vorstand hat das Recht, Einzelpersonen oder Unterausschüsse aus den Reihen der Mitglieder zu ernennen, um bestimmte administrative Aufgaben zu übernehmen. Solche Personen oder Unterausschüsse sind dem Vorstand über den Schriftführer zur

Rechenschaft verpflichtet.

13. Der Vorstand unterhält ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder, welches den vollen Namen, die Adresse jedes Vorstandsmitglieds enthält, sowie das Datum, an dem die Person Vorstandsmitglied wurde, und das Datum, an dem die Person aus dem Vorstand ausschied. Weiterhin soll der Vorstand Sitzungsprotokolle und Interessenskonflikte erstellen und veröffentlichen.

Art. 7 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus

a) allen Vorstandsmitgliedern (siehe Art. 6)

b) den nationalen Vertretern (soweit u.g. Bedingungen zutreffen)

c) einem Vertreter der Junior-Mitglieder

2. Jedes europäische Land, das durch mindestens 6 Mitglieder vertreten ist, hat den Anspruch auf einen nationalen Vertreter im Beirat.

3. Wenn ein Land mindestens 6 Mitglieder zwischen Generalversammlungen aufweist, so können dessen Mitglieder einen nationalen Vertreter wählen, der an der nächsten Beiratssitzung teilnehmen kann, sofern die notwendigen Kriterien weiterhin erfüllt sind. Wenn die Mitgliederzahl eines Land vor dem nächsten Kongress auf weniger als 6 absinkt, verfällt das Recht auf einen nationalen Vertreter bis die erforderlichen Kriterien wieder erfüllt sind.

Jeder nationale Vertreter, der nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein darf, soll von den ESCD Mitgliedern aus dem betreffenden Land gewählt werden. Bei dem Vertreter muss es sich um ein gewöhnliches, pensioniertes oder Ehrenmitglied handeln. Die erste Amtsperiode eines nationalen Vertreters beträgt 2 Jahre; für eine Verlängerung (oder Neuwahl) muss eine weitere Wahl abgehalten werden. Die Amtsdauer kann zweimal um je zwei Jahre verlängert werden, d.h. auf insgesamt 3 Amtsperioden (6 Jahre), sofern die o.g. Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Dieselbe Person kann nicht noch ein weiteres Mal unmittelbar nach Ablauf einer Zeitspanne von 6 Jahren das Amt des nationalen Vertreters einnehmen.

Es obliegt jedem nationalen Vertreter, ihre eigene (Wieder-) Wahl postalisch oder auf elektronischem Wege zu organisieren und den Schriftführer mindestens 2 Monate vor der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis zu informieren.

4. Nationale Vertreter, die nach Meinung des Beirats gegen die Interessen des Vereins handeln, können vom Beirat des Amtes enthoben werden, wobei sie das Recht haben, bei der Generalversammlung dagegen Widerspruch einzulegen. Die Generalversammlung kann eines oder mehr Mitglieder des Beirats jederzeit suspendieren oder entlassen. Eine Suspendierung, der nicht innerhalb von 3 Monaten ein Beschluss zur Entlassung des Mitglieds folgt, endet nach Ablauf von diesen 3 Monaten. Die Mitgliedschaft im Beirat endet in jedem Fall, wenn die Vereinsmitgliedschaft endet.

5. Der Vorstand unterhält ein Verzeichnis der nationalen Vertreter, welches ihren vollen Namen und die Adresse enthält, sowie das Datum, an dem die Person nationaler Vertreter wurde, und das Datum, an dem die Person aufhörte, diese Funktion auszuüben. Nationale Vertreter sind verpflichtet, eventuelle Interessenskonflikte auf der ESCD Webseite darzulegen.

6. Im Falle von vorübergehenden Nichtbesetzungen von nationalen oder Junior-Mitglied Vertretern werden solche freien Positionen von Kandidaten besetzt, die von, und aus, der Gruppe gewählt werden, die sie repräsentieren, auf Aufforderung durch den

Schriftführer. Tatsache, dass es Nichtbesetzungen gibt, disqualifiziert den Beirat nicht für die Beschlussfassung.

7. Das Mitglied des Beirats, welches vorübergehend eingesetzt wurde, muss zu dem Zeitpunkt zurücktreten, zu dem die Person, an dessen Stelle es eingesetzt wurde gemäß dem Dienstplan ausgeschieden wäre. Dieses Ersatz-Mitglied des Beirats kann für reguläre Amtsperioden gemäß Artikel 7.3 wiedergewählt werden.

8. Der Vertreter der Junior-Mitglieder, der Bewohner eines europäischen Landes sein muss, wird mit einfacher Mehrheit von den Junior-Mitgliedern aller europäischen Länder gewählt.

Bei der allerersten Wahl wird diese vom Schriftführer des Vereins organisiert, während alle folgenden Wahlen vom aktuellen Amtsinhaber organisiert werden. Der aktuelle Vertreter der Junior-Mitglieder ist dafür verantwortlich, die Wahl des Postens postalisch oder auf elektronischem Wege abzuhalten und den Schriftführer spätestens 2 Monate vor dem nächsten Kongress über das Ergebnis zu informieren, so dass der gewählte Vertreter auf der Generalversammlung bekanntgegeben werden kann.

Der Vertreter der Junior-Mitglieder kann sein Amt 2 Jahre ausüben, bis die nächste Wahl abgehalten werden muss.

9. Sitzungen des Beirats

a. Der Beirat trifft sich immer dann, wenn der Vorstand dies für wünschenswert erachtet oder wenn zwei sonstige Mitglieder es Beirats beim Präsidenten einen entsprechenden Antrag stellen. Es wird erwartet, dass die Mitglieder des Beirats an allen Treffen des Beirats, wo immer möglich, teilnehmen. Es liegt im Ermessen des Beirats, weitere Personen, z.B. die Leiter von Arbeitsausschüssen, den Herausgeber der Zeitschrift „Contact Dermatitis“, den/die Vorsitzende(n) des wissenschaftlichen Komitees, das für den nächsten ESCD Kongress verantwortlich ist, usw., dazu einzuladen, am gesamten Treffen oder Teilen des Treffens teilzunehmen. Sie haben allerdings kein Stimmrecht.

b) Die Treffen des Beirats finden an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Es wird empfohlen, sich einmal im Jahr zu treffen. Die Treffen werden vom Schriftführer

oder seinem Stellvertreter einberufen.

c) Die Einladungsschreiben zu den Treffen werden mindestens 4 Wochen vor dem Treffen versandt.

d) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einer absoluten Mehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit wird der betreffende Vorschlag am Ende der Sitzung nochmals zur Abstimmung gebracht. Sollte es wieder zur Stimmengleichheit kommen, entscheidet die Stimme des Präsidenten..

e) Abstimmungen über Personen und Angelegenheiten erfolgen mündlich, es sei denn, ein Mitglied des Beirats verlangt eine schriftliche Abstimmung.

f) Das Tagungsprotokoll bei Treffen des Beirats führt der Schriftführer oder sein Stellvertreter. Die Anwesenden und ihre eventuellen Interessenskonflikte werde aufgeführt.

Art. 8 Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

Eine Mitgliederversammlung soll mindestens alle zwei Jahre und normalerweise in Verbindung mit dem ESCD-Kongress stattfinden (s.u.). Diese Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

a) Der Vorstand berichtet über die Geschäfte des Vereins in den zwei zurückliegenden Vereinsjahren.
b) Der Rechnungsabschluss und der Geschäftsbericht werden zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.
c) Jeder Leiter eines Arbeitsausschusses (Art. 9) legt einen Bericht über die Aktivitäten seines Ausschusses ab.
d) Die Veranstaltungsorte zukünftiger ESCD Kongresse werden festgelegt.
e) Neue Mitglieder des Vorstands werden gewählt und ernannt.
f) Neue nationale Vertreter und Vertreter der Junior-Mitglieder für den Beirat, sowie die Rechnungsprüfer werden gemäß Art. 7 und 10 gewählt und ernannt.

g) Anträge, die dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu Gehör gebracht wurden, werden diskutiert. Solche Diskussionsanträge müssen bis spätestens zwei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den Schriftführer gerichtet werden. Diese Anträge werden nach dem Ermessen des Beirats diskutiert oder dann, wenn der Diskussionsantrag in schriftlicher Form von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt wurde.

h) Vorzugsweise sollen keine Vorschläge und Anträge behandelt werden wenn kein Quorum vorhanden ist. Das Quorum für eine Generalversammlung ist festgelegt auf ein Zehntel aller bekannten stimmberechtigten Mitglieder, die persönlich anwesend sind. Wenn nicht innerhalb von 15 Minuten nach planmäßigem Beginn einer Generalversammlung ein Quorum erreicht ist, oder wenn während einer Generalversammlung ein Quorum aufhört zu bestehen, kann die Generalversammlung mit nur den anwesenden stimmberechtigten Mitglieder begonnen bzw. fortgesetzt werden.

i) Der Präsident des Vereins oder sein Stellvertreter übernimmt den Vorsitz für die Generalversammlung. Wenn der/die vorgesehene Vorsitzende innerhalb von 15 Minuten nach planmäßigem Sitzungsbeginn nicht anwesend ist oder unfähig ist, den Vorsitz zu übernehmen, wählen die Vorstandsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen, aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz für diese Sitzung übernimmt.

Ist der Vorstand nicht in der Lage, die von den Mitgliedern beantragte Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen so einzuberufen, dass diese innerhalb von zwölf Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden kann, so sind die Antragsteller dazu berechtigt, die Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

Das Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (dem Schriftführer oder seinem/ihren Stellvertreter) per Rundschreiben spätestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung an die dem Vorstand bekannten Adressen der Mitglieder versandt.

2. Mitgliederversammlungen finden normalerweise während des ESCD-Kongresses statt, können bei außergewöhnlichen Umständen aber zusätzlich auch stattfinden, wann und wo immer der Vorstand dies für wünschenswert erachtet oder wenn ein schriftlicher

Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Nennung der Diskussionspunkte von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beim Schriftführer des Vereins eingeht. Nur gewöhnliche, pensionierte, Ehren- oder Junior-Mitglieder, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag mindestens 3 Monate zuvor entrichtet haben sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und sind wahlberechtigt. Fördermitglieder, die ihren jährlichen Beitrag entrichtet haben, sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sind jedoch nicht wahlberechtigt. Letzteres gilt auch für die restlichen Mitglieder, welche ihren jährlichen Beitrag innerhalb der 3 Monate vor der Generalversammlung entrichtet haben.

3. Wenn das Fördermitglied eine Einrichtung oder eine Firma ist, kann es durch eine Person repräsentiert werden, die dem Schriftführer nicht später als eine Woche vor der Sitzung mitgeteilt werden muss.

4. Das Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung enthält die Diskussionspunkte und die zu diskutierenden Dokumente.

5. In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme, die, entweder als Handzeichen oder im Rahmen einer geheimen Abstimmung, persönlich abgegeben werden muss.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, außer in den Fällen, die in Art. 4 Abs. 4 der Vereinssatzung niedergelegt sind. Die Auszählung der Stimmen bei Wahlen erfolgt durch die Zählung der Handhebungen oder, wenn erwünscht, durch schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder. Ein einzelnes Mitglied kann die Stimmabgabe in schriftlicher Form verlangen.

7. Sollte in einer Personenwahl keine absolute Mehrheit erreicht werden, so erfolgt eine zweite Wahl zu den vorgeschlagenen Kandidaten. Sollte erneut keine absolute Mehrheit erreicht werden, so werden so lange Wiederwahlen durchgeführt, bis entweder eine Person die absolute Mehrheit erreicht oder bis eine Stichwahl zwischen zwei Endkandidaten einen Gleichstand ergibt.

In den zuvor beschriebenen Wiederwahlen (außer in der zweiten Wahl) soll eine Abstimmung zwischen den Kandidaten des vorangehenden Wahlganges vorgenommen werden, wobei der Kandidat, der die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat, ausgeschlossen werden soll. Falls in der Vorwahl die niedrigste Stimmenzahl von mehreren Kandidaten erzielt wurde, so soll das Los bestimmen, welcher dieser Kandidaten an der Wiederwahl teilnehmen darf. Wird in der Abstimmung zwischen zwei Kandidaten ein Gleichstand erzielt, soll das Los entscheiden, welcher der beiden Kandidaten als gewählt gelten soll.

Bei einer Personenwahl werden Enthaltungen und Stimmen, die für Personen abgegeben werden, die sich nicht auf der Liste der nominierten Kandidaten befinden, als ungültig und nichtig angesehen.

Geht eine Abstimmung, die keine Personenwahl betrifft, unentschieden aus, so soll über den Antrag zum Ende der Versammlung erneut abgestimmt werden.

8. Der Schriftführer verfasst ein Protokoll über den Inhalt und die Beschlüsse während der Mitgliederversammlung.

Art. 9 Arbeitsausschüsse

1. Das Ziel der Einrichtung von Arbeitsausschüssen innerhalb der ESCD besteht darin, spezielle Themen auf dem Interessengebiet der ESCD zu fördern. Der Beirat hat das Recht, Arbeitsausschüsse einzurichten und aufzulösen, ist jedoch dazu verpflichtet, die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

2. Mitglieder eines Arbeitsausschusses müssen Mitglied des Vereins ESCD sein.

3. Jeder Arbeitsausschuss hat einen Leiter. Der Leiter wird vom Beirat ernannt oder von den Mitgliedern des Arbeitsausschusses gewählt und anschließend durch den Beirat bestätigt. Der Leiter eines Arbeitsausschusses muss dem Vorstand bis zwei Monate vor der nächsten Generalversammlung über den Schriftführer einen schriftlichen jährlichen Aktivitätsbericht vorlegen. Darüber hinaus soll der Leiter den Bericht den Vereinsmitgliedern im Rahmen der Generalversammlung selbst vorstellen.

4. Möchte eine Gruppe von Mitgliedern einen Arbeitsausschuss gründen, schlagen sie dem Beirat über den Schriftführer das Thema des Arbeitsausschusses vor.

Art. 10 Vereinsjahr, Rechnungsabschluss und Rechenschaftsbericht

1. Das offizielle Vereinsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines Jahres.

2. Nach dem Ende jedes offiziellen Vereinsjahrs erstellt der Schatzmeister einen Rechnungsabschluss und einen Geschäftsbericht, der auch eine Zusammenstellung des Vermögens und der Verpflichtungen des Vereins enthalten muss und der dem Beirat spätestens bis zum 31. März des folgenden offiziellen Vereinsjahrs zugehen muss.

3. Die Mitgliederversammlung soll aus den Reihen der Mitglieder einen Rechnungsprüfungsausschuss nominieren, wählen und ernennen, der aus zwei Personen bestehen soll, die nicht Mitglieder des Beirats sein dürfen.
    a. Der Rechnungsprüfungsausschuss soll den jährlichen Geschäftsbericht prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorlegen.
    b. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Rechnungsprüfungsausschuss alle gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen und ihm Zugang zu allen Konten und Unterlagen des Vereins zu gewähren. Der Schatzmeister bereitet zum Ende des Vereinsjahrs einen Rechnungsabschluss für den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss testiert diesen Rechnungsabschluss und verfasst hierzu eine kurze Beurteilung, die anschließend im Mitgliederbereich der ESCD-Webseite veröffentlicht wird.
    c. Dem Rechnungsprüfungsausschuss kann von der Generalversammlung jederzeit das Mandat entzogen werden, jedoch nur bei gleichzeitiger Ernennung eines neuen Rechnungsprüfungsausschuss. Für die Mitgliedschaft im Rechnungsprüfungsausschuss existiert keine zeitliche Begrenzung.

4. Nimmt die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss und den Geschäftsbericht an, und wird die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses vom Rechnungsprüfungs-ausschuss bestätigt, so ist hiermit der Vorstand entlastet.

5. Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle unter 2. genannten Unterlagen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

Art. 11: Organisation von Aktivitäten zur Fort-/Weiterbildung und Forschung, einschließlich der ESCD-Kongresse

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Veranstaltungsort des übernächsten wissenschaftlichen Kongresses. Die Dauer des Kongresses und das genaue Datum werden vom Vorstand vereinbart; dieser setzt die Mitglieder bis spätestens ein Jahr vor dem Veranstaltungszeitpunkt des Kongresses davon in Kenntnis.

2. Die Kongresse stehen allen Interessierten zur Teilnahme offen. Mitglieder bezahlen normalerweise eine reduzierte Teilnahmegebühr; weitere Reduzierungen sind vorgesehen für Junior-, Ehren- und pensionierte Mitglieder (Art. 4). Vorrangiger Zugang zu Fort-/Weiterbildungskursen der ESCD, und reduzierte Teilnahmegebühren für solche Kurse gelten für Junior-Mitglieder.

3. Der Vorstand ernennt einen Kongress-Ausschuss aus den Reihen der Mitglieder. Der Kongress-Präsident fungiert als Vorsitzende(r) des Organisationskomitees und bestellt den Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses.

4. Weitere organisatorische Einzelheiten sind in Durchführungsbestimmungen für die Organisation eines ESCD-Kongresses niedergelegt (Art. 12)

5. Die lokale Organisation für den ESCD-Kongress obliegt dem Kongress-Präsidenten, der mit dem ESCD-Vorstand über dessen Präsidenten und Schriftführer zusammenarbeitet.

6. Wissenschaftliche Veranstaltungen, die von Arbeitsausschüssen oder Mitgliedern der ESCD organisiert werden, können nach eingehender Prüfung ihres wissenschaftlichen Inhalts und anderer Faktoren für finanzielle Förderung durch den Verein in Betracht kommen. Bewerbungen für eine Förderung sind in schriftlicher Form an den Schriftführer zu richten, der sie dem Vorstand zur Beratung vorlegen wird.

7. Der Schriftführer wird allen Mitgliedern sechs Monate vor dem nächsten Kongress eine Benachrichtigung senden, die den darauf folgenden Veranstaltungsort des Kongresses

enthält, und die Länder dazu einlädt, den auf die nächsten zwei Kongresse folgenden Kongress auszurichten. Jede Bewerbung zur Ausrichtung sollte spätestens einen Monat vor dem nächsten Kongress eingehen. Falls mehr als ein Land Interesse an einer Ausrichtung des Kongresses äußert, wird die Generalversammlung über den Veranstaltungsort mit einfacher Mehrheit entscheiden.

8. Falls kein Land im Rahmen des oben genannten Verfahrens Interesse an einer Ausrichtung des künftigen ESCD-Kongresses äußern sollte, werden Mitglieder, die ein Land repräsentieren, während der Generalversammlung gebeten, hierzu Vorschläge zu machen, und es erfolgt eine Abstimmung. Falls auf diesem Wege kein Land für die Ausrichtung des übernächsten Kongresses gefunden wird, nimmt der Vorstand Verhandlungen mit verschiedenen Ländern auf und wählt Land und Veranstaltungsort mittels Mehrheitsentscheidung bei der nächsten Vorstandssitzung.

9. Zwischen der ESCD und der Firma, die mit der Organisation des wissenschaftlichen Kongresses beauftragt wird, wird ein Vertrag geschlossen, den Kongress-Präsident, Präsident und zukünftiger Präsident der ESCD unterzeichnen. Der Abschluss einer Versicherung zur Ausfallsicherung ist erforderlich. Der Vertrag soll wissenschaftliche, administrative und finanzielle Rechte und Pflichten der ESCD und des Kongress-Präsidenten spezifizieren.

Art. 12 Durchführungsbestimmungen

1. Der Beirat kann, um diese Vereinssatzung zu ergänzen und zur Durchführung zu bringen, weitere Regeln in Durchführungsbestimmungen festlegen. Diese Durchführungsbestimmungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zur Vereinssatzung und zu geltendem Recht stehen und müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

2. Die Durchführungsbestimmungen können vom Beirat geändert oder ersetzt werden. Auch dies muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Art. 13. Änderungen in der Vereinssatzung

Änderungen in der Vereinssatzung könnten nur vom Vorstand in der Mitgliederversammlung beantragt werden und müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.

Art. 14 Auflösung des Vereins und Liquidation

1. Die Entscheidung zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands getroffen werden. Zur Entscheidung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich.

2. Bei einer Auflösung wird die Liquidation des Vereins durch den Vorstand vorgenommen.

3. Die Bestimmungen dieser Satzung bleiben während der Liquidation so weit wie möglich in Kraft.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung übertragen werden.

Satzungsänderung

Die Satzung wurde am 25. April 2008 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 22. November 2008 und vom 19. Oktober 2018 geändert. Die vorliegende Version wurde im Rahmen einer Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 15. Dezember 2020 in Amsterdam (online) beschlossen.